86. Findet die Bestimmung des §. 9 C.P.O. auch auf jährliche Leistungen, welche jemandem für seine Lebenszeit zu gewähren sind, Anwendung, wenn die Leistungen erst nach einer Reihe von Jahren ansangen sollen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 29. Mai 1890 i. S. des preuß. Eisenbahnfistus (Bekl.) w. A. (Kl.) Rep. VI. 61/90.

- I. Landgericht Stolb.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Grunbe:

"Es fragt sich zunächst, ob die Revisionssumme vorhanden ist. Der Beklagte und Revisionskläger beschwert sich über zwei Punkte des angesochtenen Urteiles.

Die erste Beschwerde betrifft eine Summe von 480 M.

Die zweite Beschwerbe geht babin, bag die bem Rlager augesprochene lebenslängliche Rente von bem 1. Oftober 1916 ab um 107,12 M zu hoch bestimmt worden sei. Die Revision macht geltend, bak nach d. 9 C.B.D. der Wert biefer Beichwerde auf ben awölfundeinhalbfachen Betrag des von der jährlichen Rente ftreitigen Teiles zu berechnen sei. Allein hierin kann berselben nicht beigetreten werden. Es handelt fich barum, ob die bem Kläger vom 1. Oftober 1916 ab, bem poraussichtlichen Reitpuntte feiner eventuellen Benfionierung, jugesprochene Rente um 107,12 M ju boch bemessen worden ift. Der Rlager murbe am 1. Oftober 1916 fein 65. Lebensjahr vollenden. Der fragliche Streit hat also nur fur ben Fall, daß ber infolge eines Gifenbahnunfalles an einer ichweren Erkrankung des Nerveninstems leibende Rlager über 65 Jahre alt wird, praftische Bebeutung. Es erscheint nun nicht julaffig, bie von ber Revision in Bezug genommene Borschrift bes &. 9 C.B.D. auf einen folden Fall anzuwenden, in welchem es erft von einem nach einer Reihe von Jahren eintretenden, unsicheren Ereignisse abhängt, ob es überhaupt zu der streitigen Leistung kommen wird, und ben Wert einer bedingten und jebenfalls erft nach langer Reit anfangenden, jährlichen Leiftung ebenfo hoch zu bestimmen wie ben Wert einer gegenwärtigen, unbedingten, jahrlichen Leiftung. Bielmehr ift hier entsprechend dem &. 3 C.R.D. der Wert bes Streit= gegenstandes nach freiem richterlichen Ermeffen festzusepen.

Von demselben Grundsatze ist der Senat schon in den Beschlüssen vom 22. Februar 1889 und vom 17. Januar 1890 (Beschw.=Rep. VI. 58/89 und Beschw.=Rep. VI. 44/90) ausgegangen.

Das freie richterliche Ermessen führt nun nicht dazu, den Wert der beiden Beschwerdepunkte zusammengerechnet auf über 1500 Manzunehmen."